**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 10=30 (1864)

Heft: 33

Vereinsnachrichten: Entwurf der revidirten Statuten der schweizerischen

Militärgesellschaft

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auf Wiedersehen, geliebte Baffenbruder. Glau- | bem Schütenplat (Grand'Places), um fich auf ben bet an unfere liebevollen Befühle.

Freiburg, im Juli 1864.

Namens des Central=Comite: Der Brafident, Alf. Don der Weid, Oberft. Der Sefretar: Aarl Marchand, Stabshauptm.

Programm für das eidg. Offiziersfest zu Freiburg, den 20., 21. und 22. August 1864.

# Samftag den 20. August.

Um 3 Uhr, Ankunft der Gesellschaftsfahne und bes abtretenden Central=Comite's. Sie werben burch bas Central=Comite, bas Organisations=Comite und burch die anwesenden Offiziere beim Bahnhofe em= pfangen.

22 Ranonenschüffe. Empfang vor dem Regierungs= gebäude burch die Rantonalbehörden.

Austheilung der Festkarten und der Quartierbil= lets. Das im Stadthause errichtete Bureau wird bie ersten zwei Tage von Morgens halb 9 Uhr bis Abends 9 Uhr und Montage bie Mittag offen fein.

Die Festkarte gibt Recht zur Theilnahme am Ball, am Orgelfonzert und am Festessen vom Montag.

Um 6 Uhr, Bersammlung des Central=Comite's und der Abgeordneten der Kantonalsektionen, im Großrathsfaale.

Um 8 Uhr, Ball im Festlokale.

# Sonntag den 21. August.

Um 6 Uhr Morgens, Tagwache, ausgeführt durch bie Tambouren und bie Militarmufit; 22 Ranonen= schüffe.

Um 9 Uhr, Versammlung der einzelnen Waffen= gattungen:

- a) Benie und Artillerie, im Zeughaussaale;
- b) Cavallerie, im Gafthof zu Rrämern;
- c) Gibgenössischer Stab, Scharfichützen und In= fanterie, im Großrathssaale:
- d) Sanitatsforps, im Saale bes Staatsrathes;
- e) Kommiffariat, im Saale bes Kantonsgerichts;
- f) Gerichtsstab, im Saale bes Stabtrathes.

Um 2 Uhr versammeln sich die Offiziere im Fest= lotal, um sich nach ber Gisenbahnbrucke zu Grand= fen zu begeben.

Um 8 Uhr, Orgelkonzert in St. Nifolaus und gesellschaftliche Bereinigung im Festlofal.

# Montag den 22. August.

Um 6 Uhr, 22 Kanonenschüsse; Tagwache ber Tambouren und ber Militärmufit.

Ulmenplat zu begeben.

Das bisherige Central=Comite, geführt durch das Organisations=Comite und begleitet von einer Mili= tärestorte begibt fich auf biefen Plat; 22 Kanonen= schuffe. Fahnenübergabe. Bug zur Generalversamm= lung im Theater.

# Orbnung bes Zuges:

- a) die Tambouren,
- b) Jägerabtheilung,
- c) Militärmusik der Stadt,
- d) das alte und das neue Central-Comite mit ber Befellichaftsfahne,
- e) bie Gingelabenen,
- f) bas Organisations=Comite,
- g) bie Offiziere in bublirten Gliebern,
- h) eine Jägerabtheilung.

Nach der Generalversammlung wird die Fahne burch den Festzug in gleicher Ordnung nach der Wohnung bes Prafidenten bes neuen Central=Co= mite's begleitet.

Um 5 Uhr Bankett im Festlokal.

Den ersten Toaft bringt ber Prafibent bes Cen= tral=Comite's dem Baterland. Die nachfolgenden Toafte muffen dem Prafidenten des Organisations= Comites vorerft angezeigt werden.

Entwurf der revidirten Statuten der schweizerifchen Militärgefellschaft.

# § 1.

Die schweizerische Militärgesellschaft hat ben Zwed, das Wehrwesen so viel an ihr liegt zu heben, die Luft und Liebe zu bemfelben zu beleben und gute Waffenbrüberschaft zu pflegen. Alle andern nicht militärischen Bestrebungen sollen ihr fremd bleiben.

Die Besellschaft wird gebilbet burch:

a. die Mitglieder der Kantonaloffiziersvereine;

b. die schweizerischen Offiziere und die von den Militärbehörden anerkannten Afpiranten zwei= ter Rlaffe zu Offizierestellen, sowie bie Mit= glieder von Militarbehörden, wenn diese noch keinem Kantonalverein angehören und in die Befellichaft zu treten wunschen.

#### § 3.

Diese unter lit. b bezeichneten Bersonen haben, wenn fie Mitglieder ber Gefellichaft werden wollen, ihre Anmeldung bem Prafibenten bes Bereins vor ber Hauptversammlung einzureichen, ber sie burch ben Aktuar in das Verzeichniß eintragen und ihre Um halb 9 Uhr, Bersammlung ber Offiziere auf | Namen bem Kantonalvorstand mittheilen läßt.

# \$ 4.

Jeber Offizier, ber Mitglied ber Gesellichaft wird, bleibt bieses bis zu seiner Austrittserklärung, selbst wenn er seine Entlassung erhalten hat, insofern biese mit Ehren ertheilt wurde.

#### \$ 5.

Der Gesellschaft steht die Befugniß zu, Mitglieder von der Gesellschaft auszuschließen, welche das Insteresse und die Achtung des Bereins gefährden.

#### § 6.

Die Leitung ber Gefellschaft wird einem Borstand übertragen, der aus einem Prafidenten, Bizeprafi= benten, Referenten, Kassier und Aftuar besteht. Der= selbe wird auf 4 Jahre gewählt. Der Kassier allein ift wieder wählbar.

#### \$ 7.

Dem Vorstand steht ein Ausschuß zur Seite, ber aus Abgeordneten der Kantonalsektionen gebildet wird.

Der Ausschuß soll vom Borstande zur Borbera= thung wichtiger Traktanden einberufen werden.

Die Abordnung eines Kantons hat bei der betreffenden Verhandlung und Abstimmung nur eine Stimme.

#### **§** 8.

Der Präfibent ober in bessen Verhinderungs=
fall der Bizepräsident (§ 6) leitet die Verhandlun=
gen des Vorstandes, des Ausschusses und der Se=
sellschaft. Er vollzieht die gefaßten Beschlüsse und
vermittelt den Verkehr zwischen der Gesellschaft und
den Kantonalsektionen.

Der Referent erstattet der Gesellschaft bei ihrer ordentlichen Versammlung (§ 10) einen summarisschen Rapport über den Stand und die Entwicklung des schweizerischen Wehrwesens im betreffenden Berichtsjahre. Allfällige Anträge hat er dem Vorsstande vor der Versammlung zu seinerseitiger Begutachtung an letztere vorzulegen.

Der Kaffier bezieht die Beiträge von den Kantonalaktuaren, gestützt auf die von diesen eingegebe= nen Namensverzeichnisse; er legt allährlich über de= ren Verwendung der Gesellschaft Rechnung ab.

Der Aktuar führt bas Protofoll bei ben Sipungen, beforgt im Auftrage bes Präfibenten ober Bizepräfibenten ben schriftlichen Berkehr mit ben Kantonalsektionen, führt bas Namensverzeichniß ber Mitglieder und verwahrt bas Archiv.

### \$ 9.

Bu Bestreitung ber gewöhnlichen Ausgaben ber Gesellschaft hat jebe Kantonalsektion bis spätestens ben 1. Mai ihre Beiträge für bas laufenbe Jahr, wie sie von ber Gesellschaft in ihrer letten Sitzung festgesett worden, nach ber Zahl ihrer Mitglieber und ohne Abzüge bem Kassier einzusenden.

#### 6 10

Die Gesellschaft versammelt sich orbentlicher Weise alle 2 Jahre an bem von ihr felbst zu bestimmenden Orte. Den Zeitpunkt bestimmt ber Borftanb.

Gine außerorbentliche Versammlung kann bie Vorfteherschaft anordnen, sofern bies burch bie Umftanbe geboten, ober von zwei Kantonalsektionen ober von funfzig Mitgliebern aus wenigstens brei Rantonen verlangt wird. Den Ort bestimmt ber Vorstanb.

#### § 11.

Das Traftanbenverzeichniß wird mit ber Ginla= bung ben Kantonalvorständen rechtzeitig mitgetheilt.

#### § 12.

Die orbentliche Bersammlung (§ 10) finbet an 2 auf einander folgenden Tagen ftatt. Am Rachmittag bes ersten Tages halten die verschiedenen Waffen Seperatsitzungen. Den zweiten Tag treten sämmtliche Offiziere zu gemeinsamer Berathung zusfammen.

#### § 13.

Bu ben gemeinsamen Berathungen ber Gesellschaft erscheinen bie wehrpflichtigen Offiziere in vollem Dienstanzuge.

#### § 14.

Der Borftanb hat bafür zu forgen, baß bei ber Sauptversammlung wenigstens ein größerer Bortrag, ber einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beschlägt, gehalten und die von den beauftragten Kantonalsektionen eingehenden Berichte über die Leistungen im Militärwesen in ein Ganzes geordnet der Gesellschaft vorgelegt werden.

#### § 15.

Die Statuten ber Kantanalfektionen sowie beren Abanderungen find bem Vorstande zur Genehmigung einzugeben.

#### **§** 16.

Die Statuten werden gebruckt und jeder Kanto= nalsektion in einer ihrer Stärke entsprechenden An= zahl von Exemplaren mitgetheilt.

# § 17.

Eine Revision ber Statuten findet durch bie Bersfammlung selbst statt. Zwei Drittheil Stimmen ber Anwesenben muffen fich bafür aussprechen.

Die diesfälligen Anträge werden dem Borstande zwei Monate vor einer ordentlichen Bersammlung mitgetheilt, um von ihm begutachtet und auf das Traktandenverzeichniß (§ 11) gebracht zu werden.

# Die Statuten der schweizerischen Militär-Gesellschaft.

Das Central-Comite hat an die Präsidenten ber verschiedenen Sektionen das Festprogramm gesandt sammt dem Entwurf der revidirten Statuten. Da= mit ist die Einladung verbunden, die Sektionen zu versammeln und bis zum 15. August allfällige Be= merkungen zu machen. Gerne hatten wir es gese=